

- Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S.58)
- Die Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) vom 10. November 1988 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 57/1988 S.1373)

Verfahrensablauf

Der Gemeinderat Riegelsberg hat in öffentlicher Sitzung vom **06. MAI 1996** die Änderung des Bebauungsplans nach § 13 BauGB beschlossen. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke, deren Nachbarn und den berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Beteiligten haben der Änderung nicht widersprochen.
 Der Gemeinderat Riegelsberg hat in seiner Sitzung am **16. SEP. 1996** die Änderung des Bebauungsplans nach § 13 BauGB als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.
 Der Satzungsbeschluss wurde am **1. NOV. 1996** ortsüblich bekanntgemacht. Bebauungsplan und Begründung liegen seit dem **1. NOV. 1996** jedermanns Einsicht bereit.
 Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Riegelsberg, den **23. Jan. 1997**
 Der Bürgermeister



L. Ringle
 (Ringle)

Gemeinde Riegelsberg

Bebauungsplan
 'Am Hesselborn - Auf Grosselsland'
 1. Änderung
 M. 1 : 500



PLANVERFASSER: DIPL.-ING. MANFRED BINGER
 ARCHITEKT AKS/BDA
 JAHNSTR. 51 66292 RIEGELSBERG

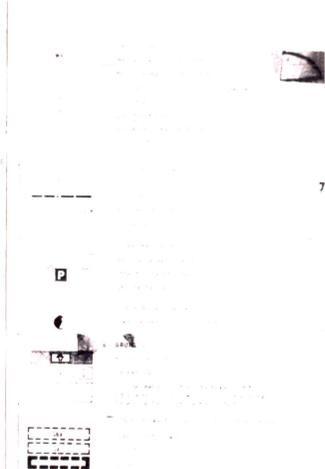


TEXTTEIL

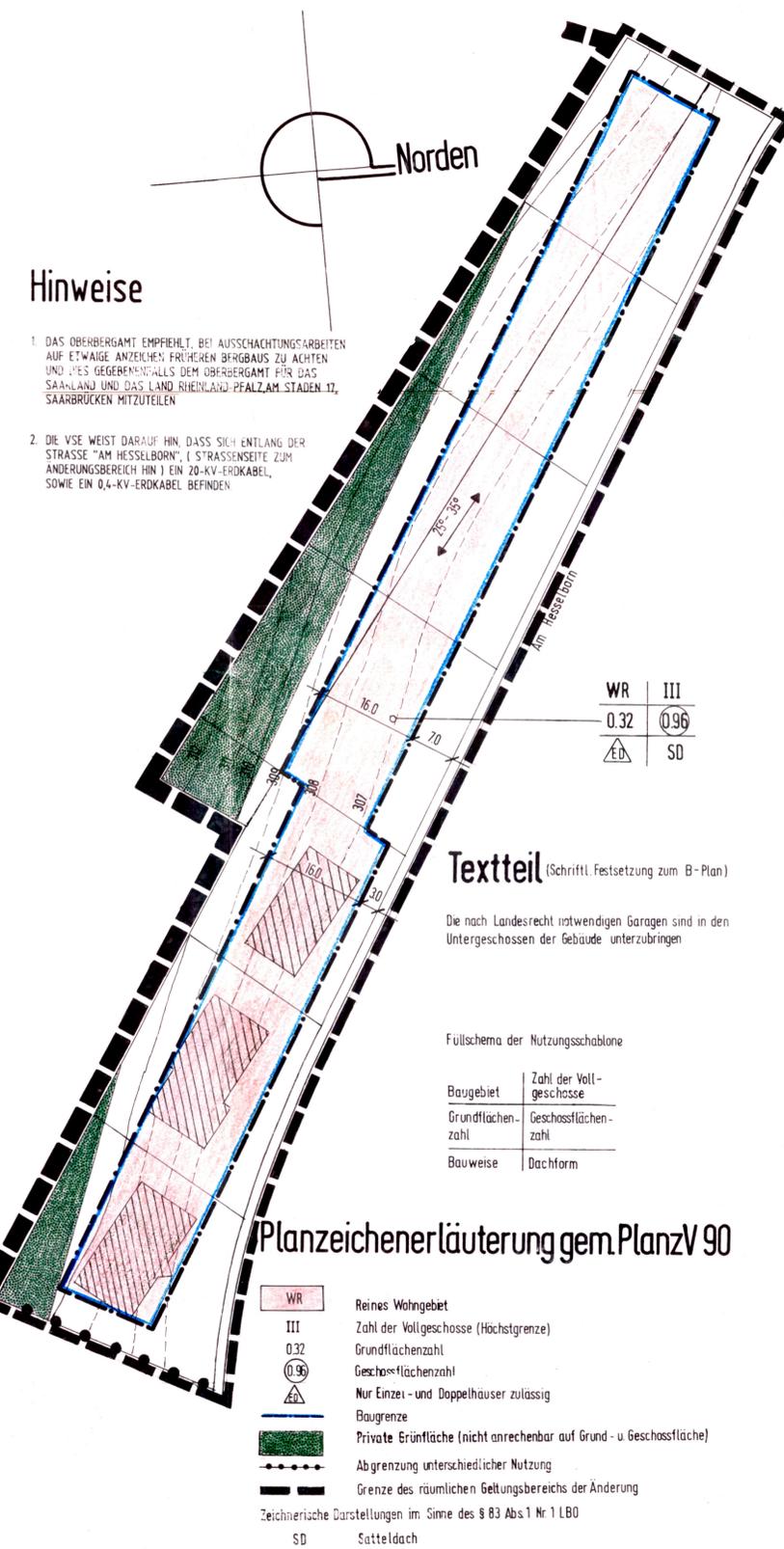
IN ERGÄNZUNG DES PLANZEICHENERS WIRD FESTGESETZT:

1. PLANZEICHNERLEGE FESTE ZEICHEN FÜR WR II, III UND III IN DER FASSUNG VON 06.07.79 UND § 13 BAUGB IN DER FASSUNG VON 15.06.97
- 1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 Im Bereich Wohngebiet (WR) sind Ausbauten gemäß § 13 BauGB zulässig.
- 1.2 FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE
 Garagen- und Stellplätze sind im Erdgeschoss der Gebäude zu realisieren. Die dafür vorgesehenen Flächen sind durch entsprechende Planzeichen zu kennzeichnen. In Abhängigkeit von der Bauweise sind Garagen- und Stellplätze nach folgendem Schema zu realisieren:
- 1.3 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN SIND BEI BRÄUDER-UND-VERBUNDENEN HAUSEN UND VON 10-10-BAUWEISEN BEI ANTRITTSSTREIFEN ZUM 10-10-BAUWEISEN
- 1.4 BESTIMMTE ANFORDERUNGEN AN DIE AUSSTATTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN SIND BEI DEN ANLAGEN ZU BEACHTEN. Insbesondere sind die Anforderungen an die Ausstattung der Anlagen zu beachten. Insbesondere sind die Anforderungen an die Ausstattung der Anlagen zu beachten.
- 1.5 BESTIMMTE ANFORDERUNGEN AN DIE AUSSTATTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN SIND BEI DEN ANLAGEN ZU BEACHTEN. Insbesondere sind die Anforderungen an die Ausstattung der Anlagen zu beachten.
- 1.6 BESTIMMTE ANFORDERUNGEN AN DIE AUSSTATTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN SIND BEI DEN ANLAGEN ZU BEACHTEN. Insbesondere sind die Anforderungen an die Ausstattung der Anlagen zu beachten.
- 1.7 BESTIMMTE ANFORDERUNGEN AN DIE AUSSTATTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN SIND BEI DEN ANLAGEN ZU BEACHTEN. Insbesondere sind die Anforderungen an die Ausstattung der Anlagen zu beachten.
- 1.8 BESTIMMTE ANFORDERUNGEN AN DIE AUSSTATTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN SIND BEI DEN ANLAGEN ZU BEACHTEN. Insbesondere sind die Anforderungen an die Ausstattung der Anlagen zu beachten.
- 1.9 BESTIMMTE ANFORDERUNGEN AN DIE AUSSTATTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN SIND BEI DEN ANLAGEN ZU BEACHTEN. Insbesondere sind die Anforderungen an die Ausstattung der Anlagen zu beachten.
- 1.10 BESTIMMTE ANFORDERUNGEN AN DIE AUSSTATTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN SIND BEI DEN ANLAGEN ZU BEACHTEN. Insbesondere sind die Anforderungen an die Ausstattung der Anlagen zu beachten.

ZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS ANLAGE ZUR PL.ZVO



GEMEINDE RIEGELSBERG
 BEBAUUNGSPLAN M. 1:500
AM HESSELBORN - AUF GROSSELSLAND



Hinweise

1. DAS OBERBERGAMT EMPFIEHLT, BEI AUSSCHACHTUNGSARBEITEN AUF ETWAIGE ANZEICHEN FRÜHEREN BRGBAUS ZU ACHTEN UND DIES GEGEBENFALLS DEM OBERBERGAMT FÜR DAS SAARLAND UND DAS LAND RHEINLAND-PALZ AM STADEN 17, SAARBRÜCKEN MITZUTEILEN.
2. DIE VSE WEIST DARAU HIN, DASS SICH ENTLANG DER STRASSE "AM HESSELBORN" (S STRASSESEITE ZUM ÄNDERUNGSBEREICH HIN) EIN 20-KV-EROKABEL, SOWIE EIN 0,4-KV-EROKABEL BEFINDEN.

Textteil (Schriftl. Festsetzung zum B-Plan)

Die nach Landesrecht notwendigen Garagen sind in den Untergeschossen der Gebäude unterzubringen

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Voll-geschosse
Grundflächen-zahl	Geschossflächen-zahl
Bauweise	Dachform

Planzeichenerläuterung gem. PlanzV 90

- WR Reines Wohngebiet
- III Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0.32 Grundflächenzahl
- 0.96 Geschossflächenzahl
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Private Grünfläche (nicht anrechenbar auf Grund- u. Geschosflächen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung
- Zeichnerische Darstellungen im Sinne des § 83 Abs.1 Nr.1 LBO
- SD Satteldach
- Hauptfirstrichtung